

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
- Stadtrechtsammlung -**

**Satzung über  
die Erhebung der Vergnügungssteuer**

**Redaktionelle Fassung**

**vom**

**21.12.2010**

**In Kraft seit: 01.01.2011**

**geändert am:**   **24.11.2020**  
                         **04.11.2025**

**In Kraft seit:**   **01.01.2021**  
                         **01.01.2026**

## **Stadt Bietigheim-Bissingen**

### **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 21.12.2010, 24.11.2020 und 04.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Bietigheim-Bissingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

#### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte, Automaten und Anlagen, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen ausschließlich zu Vorführzwecken bereitgehalten werden,
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs),
6. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte.

## **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 3 obliegt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüfertestgelt und Fehlgeld);
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 95,00 Euro,
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 45,00 Euro.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## § 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellungsort und nach den einzelnen Geräten abzugeben. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen (Einspielergebnis) und von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.  
Setzt die Stadt die zu entrichtende Steuer durch Steuerbescheid fest, so ist der festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum (Kalendervierteljahr) das Einspielergebnis festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen.
- (4) Mit der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern nach § 6 Nr. 1 für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalendervierteljahr) einzureichen. Ferner sind auf Aufforderung Aufzeichnungen, Bücher, und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich anzugeben. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, die Geräteart, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, die Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.
- (2) Bei Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit ist jede den Spielbetrieb betreffende Änderung, insbesondere jede Änderung der eingesetzten Spiele, unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels innerhalb einer Woche anzugeben.
- (3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen sind verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 8 und den Anzeigepflichten in § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft, die Änderungen am 01.01.2021 und 01.01.2026. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 23.02.1988 in der Fassung vom 24.06.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt, Bietigheim-Bissingen, den 05.11.2025

Kessing  
Oberbürgermeister